



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVB: 0000019

GZ 671.800/20-V/8/92

Gesetzentwurf

71 -GE/19 P2

Datum 24. 6. 1992

Verteilt 30. Juni 1992

Betrifft: Europäische Integration/EWR: Verfassungsfragen;
flankierende bundesverfassungsgesetzliche Regelungen
zum EWR-Abkommen;
Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz;
Begutachtung

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei

die Parlamentsdirektion

den Rechnungshof

die Volksanwaltschaft

den Verfassungsgerichtshof

den Verwaltungsgerichtshof

alle Bundesministerien

das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V

das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK

das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS

das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL

das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ

alle Sektionen des Bundeskanzleramtes

den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung

die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste

die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen

die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung

alle Ämter der Landesregierungen

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung

den Datenschutzrat

die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

den Österreichischen Städtebund

den Österreichischen Gemeindebund

die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

die Bundesarbeitskammer

die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

den Österreichischen Landarbeiterkammertag

den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

- 2 -

alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österr. Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat AB und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe
den österreichischen Berufsverband der Erzieher
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE DATEN
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
den Vorsitzenden der Konferenz der Unabhängigen Verwaltungssenate
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien

- 3 -

das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Österreichische Institut für Menschenrechte

Betrifft: Europäische Integration/EWR: Verfassungsfragen;
flankierende bundesverfassungsgesetzliche Regelungen
zum EWR-Abkommen;
Entwurf einer Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes;
Begutachtung

1. In der Anlage legt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz in oben bezeichneter Angelegenheit vor. Unmittelbarer Anlaß für diesen Entwurf ist zwar die Einbringung der Regierungsvorlage zum EWR-Abkommen (460 BlgNR XVIII. GP), dieser ist jedoch in denjenigen Bereichen, die auch bei einem Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften bundesverfassungsrechtliche Regelungen bedingen würden, so formuliert, daß seine Bestimmungen auf beide Fälle einer österreichischen Teilnahme am Prozeß der europäischen Integration anwendbar sind.
2. Es wird ersucht, zu diesem Entwurf bis zum

11. September 1992

Stellung zu nehmen und 25 Ausfertigungen auch dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

3. Weiters wird ersucht, bei der Abgabe allfälliger Stellungnahmen auch auf folgende Aspekte im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf einzugehen:

Dieser enthält in seiner Z 4 Vorschläge für eine Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Fortentwicklung von EWR-Sekundärrecht. Die Mitwirkung des Bundesrates ist

- 4 -

dabei - ähnlich wie bei der Genehmigung von Staatsverträgen
- in analoger Anwendung des Art. 42 Abs. 1 bis 4 B-VG
vorgesehen.

Es wird in diesem Zusammenhang ersucht, mitzuteilen, ob aus der Sicht des do. Wirkungsbereiches der Bundesrat bereits in der ersten Phase der Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von neuen EG-Rechtsakten eingebunden werden sollte und ob dies etwa dadurch geschehen könnte, daß ein bestehender oder ein neuer Bundesratsausschuß eingeschaltet oder aber ein gemeinsamer Ausschuß des National- sowie des Bundesrates eingerichtet wird.

Darüber hinaus wird ersucht, mitzuteilen, ob es als zweckmäßig erachtet wird, dem Nationalrat gegenüber anzuregen, durch eine Novelle zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 anzuordnen, daß Entwürfe, die dem vorgesehenen Verfahren der Mitwirkung des Nationalrates unterliegen, vom Hauptausschuß des Nationalrates sowie vom Plenum des Nationalrates vordringlich zu behandeln sind.

10. Juni 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

E N T W U R F

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 und 2 des Artikel 18 lauten:

"(1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze oder unmittelbar anwendbarer Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration ausgeübt werden. Unmittelbar anwendbare Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration dürfen durch Gesetze oder Verordnungen in inhaltlicher Hinsicht nicht näher durchgeführt werden. Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration können auf europäische technische Normen in ihrer jeweils geltenden Fassung verweisen.

(2) Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen. Ferner können mit Verordnung der jeweils zuständigen obersten Organe der Verwaltung des Bundes oder der Länder nicht unmittelbar anwendbare Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration näher durchgeführt werden, sofern sie inhaltlich hinreichend bestimmt sind."

2. Artikel 49 Abs. 2 lautet:

"(2) Anlässlich der Genehmigung von Staatsverträgen gemäß Art. 50 kann der Nationalrat beschließen, daß der Staatsvertrag

- 2 -

oder einzelne genau bezeichnete Teile des Staatsvertrages nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundzumachen sind. Als Teile von Staatsverträgen gelten auch authentische Fassungen eines Staatsvertrages in einer anderen Sprache als der deutschen. Ein solcher Beschluß des Nationalrates hat die Kundmachungsweise, die die Zugänglichkeit des Staatsvertrages für die Dauer seiner Geltung gewährleisten muß, anzugeben und ist vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Die verbindende Kraft solcher Staatsverträge beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung des Beschlusses des Nationalrates enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Bundesgebiet."

3. Artikel 49 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Soweit Staatsverträge im Rahmen der europäischen Integration dies vorsehen, kommt der Kundmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in dessen Beilagen verbindende Kraft zu. Die verbindende Kraft solcher Kundmachungen beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Bundesgebiet."

4. Artikel 50a bis 50c lauten:

"Artikel 50a. (1) Hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften in einem vom Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erfaßten Sachgebiet einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt, so hat der Bundeskanzler dem Nationalrat diesen Entwurf zuzuleiten. Dem Entwurf ist ein Hinweis auf die im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum voraussichtlich erforderliche Regelung beizufügen.

- 3 -

(2) Handelt es sich um eine Regelung, die die Änderung eines Bundesgesetzes erfordern würde, so kann der Nationalrat seine Zustimmung oder Ablehnung in Form einer Entschliebung kundtun.

Artikel 50b. (1) Hat der Gemeinsame EWR-Ausschuß einen Beschluß zur Änderung der Anhänge oder von Protokollen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gefaßt, so hat der Bundeskanzler diesen Beschluß dem Hauptausschuß des Nationalrates zur Genehmigung vorzulegen. Dieser kann den Beschluß entweder selbst genehmigen oder seine Genehmigung dem Nationalrat vorbehalten.

(2) Wenn durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird oder wenn der Nationalrat dies in Fällen, in denen der Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom Inhalt der vorangegangenen Entschliebung gemäß Art. 50a Abs. 2 abweicht, beschließt, so ist die Genehmigung jedenfalls dem Nationalrat vorbehalten.

(3) Der Hauptausschuß des Nationalrates kann den Bundeskanzler ermächtigen, einen gemäß Abs. 1 vorgelegten Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses schon vor Erteilung der Genehmigung durch Verordnung vorläufig in Kraft zu setzen. Wird in der Folge die Genehmigung ausdrücklich versagt, so ist die Verordnung unverzüglich aufzuheben.

Artikel 50c. Auf Beschlüsse des Nationalrates oder seines Hauptausschusses zur Genehmigung von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nach Art. 50b ist Art. 42 Abs. 1 bis 4 und, im Fall des Art. 50b Abs. 2, überdies Art. 44 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden; in einem gemäß Art. 50b Abs. 2 gefaßten Genehmigungsbeschluß sind solche Staatsverträge oder solche in Staatsverträgen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als "verfassungsändernd" zu bezeichnen."

- 4 -

5. Artikel 89a lautet:

"Artikel 89a. Der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, der Oberste Gerichtshof, die zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständigen Gerichte, die unabhängigen Verwaltungssenate sowie die gemäß Art. 20 Abs. 2 eingerichteten Kollegialbehörden sind nach Maßgabe der völkerrechtlichen Voraussetzungen ermächtigt, ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuholen."

6. Artikel 151 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Art. 18 Abs. 1 und 2, 49 Abs. 2 und 4, 50a bis 50c sowie 89a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit in Kraft."

VORBLATT

Problem:

Das EWR-Abkommen läßt verschiedene flankierende verfassungsrechtliche Regelungen zweckmäßig erscheinen. So berührt das EWR-Abkommen etwa Fragen der Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten sowie die Kundmachungsregeln des B-VG.

Lösung:

Ergänzung des B-VG, insbesondere durch Bestimmungen über eine Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Fortentwicklung von EWR-Sekundärrecht und über die Kundmachung von EWR-Recht.

Alternativen:

1. Auf Rechtsetzungsbeschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wäre das übliche Verfahren zur Genehmigung von Staatsverträgen anzuwenden.
2. Eine Vielzahl von durch das EWR-Abkommen verwiesenen EG-Vorschriften wäre hinsichtlich einzelner Bestimmungen jeweils als verfassungsändernd zu beschließen.
3. Einzelne Bestimmungen des EWR-Abkommens würden zu einzelnen Bestimmungen des B-VG in ein Verhältnis materieller Derogation treten.

Kosten:

Mit den vorgeschlagenen Regelungen sind geringfügige, in den Erläuterungen näher umschriebene Mehrkosten, aber auch

- 2 -

Einsparungen verbunden.

Konformität mit EG-Recht:

Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der Umgestaltung des Bundesverfassungsrechts im Zusammenhang mit dem - auch von den EG und deren Mitgliedstaaten unterzeichneten - EWR-Abkommen. Manche dieser Regelungen werden auch im Falle einer EG-Mitgliedschaft Österreichs ihre Funktion behalten.

E r l ä u t e r u n g e n

A. Allgemeiner Teil

1. Eine Teilnahme Österreichs am EWR-Abkommen (siehe die diesbezügliche Regierungsvorlage 460 BlgNR XVIII. GP) einschließlich der damit verbundenen Übernahme bestimmter Strukturen und Inhalte des EG-Rechts läßt - unabhängig vom verfassungsändernden Charakter mehrerer Bestimmungen des EWR-Abkommens - flankierende bundesverfassungsgesetzliche Regelungen zweckmäßig erscheinen.

Darauf wurde bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend eine Ergänzung des Bundes-Verfassungsgesetzes durch Bestimmungen über eine Mitwirkung der Länder und Gemeinden an der innerstaatlichen Willensbildung in Angelegenheiten der europäischen Integration (372 BlgNR XVIII. GP, S. 4 der Erläuterungen, Pkt. 3) hingewiesen.

2. Den Kern des vorliegenden Entwurfs bildet die Ergänzung des B-VG um Regelungen, die dem Nationalrat und dem Bundesrat eine Mitwirkung an der Fortentwicklung von EWR-Sekundärrecht ermöglichen sollen.

Die übrigen Regelungen des vorliegenden Entwurfs behandeln die Problematik des Einbezuges von neuen integrationsspezifischen Rechtsquellen (EWR-Verordnungen sowie EWR-Richtlinien) in das österreichische Rechtsquellensystem, Probleme der Kundmachung von EWR-Recht sowie die Möglichkeit des Einholens von Gutachten des EFTA-Gerichtshofes durch innerstaatliche Gerichte und unabhängige Verwaltungsbehörden entsprechend dem zum EWR-Abkommen flankierend abgeschlossenen Abkommen zwischen den EFTA-Staaten über die Einrichtung einer Überwachungsbehörde sowie eines Gerichtshofes.

3. Mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend eine Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Fortentwicklung von EWR-Sundärrecht sind die Regelungen des vorliegenden Entwurfs so abgefaßt, daß sie sowohl im Falle einer Teilnahme Österreichs am EWR-Abkommen als auch im Falle einer Mitgliedschaft Österreichs in den Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind.
4. Mit dem Verfahren zur Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Fortentwicklung von EWR-Sekundärrecht wird voraussichtlich ein gewisser Verwaltungsaufwand (im Ausmaß von schätzungsweise etwa vier bis fünf Planstellen) verbunden sein. Davon abgesehen werden mit den Regelungen des vorliegenden Entwurfs in der Vollziehung keinerlei Mehrkosten anfallen. Die vorgeschlagene Möglichkeit der Kundmachung von für Österreich relevantem EWR- bzw. EG-Recht im Amtsblatt der EG wird im Gegenteil dazu beitragen, Mehrkosten zu vermeiden, da eine gesonderte Publikation dieser Rechtsakte im Bundesgesetzblatt unterbleiben kann.
5. Die vorliegenden Regelungen sind als EG-konform anzusehen, weil sie einen Beitrag zur Schaffung der innerstaatlichen Voraussetzungen zu einer möglichst reibungslosen Anwendung und Umsetzung des Gemeinschaftsrechts leisten. Manche dieser Regelungen (nämlich Art. 18 Abs. 1 und 2 sowie Art. 49 Abs. 2 und 4 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs) sind - wie unter Pkt. 3 schon erwähnt - so formuliert, daß sie auch im Falle einer EG-Mitgliedschaft Österreichs ihre Funktion behalten könnten.
6. Die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung für die vorliegenden Regelungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG ("Bundesverfassung").

- 3 -

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Art. 18 Abs. 1 und 2):

Zu Art. 18 Abs. 1:

1. Art. 18 Abs. 1 enthält in seiner geltenden Fassung den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Legalitätsprinzip). Dieser besagt bekanntlich nicht nur, daß jeder Akt der hoheitlichen Verwaltung durch ein Gesetz gedeckt sein muß, sondern verpflichtet insbesondere auch die Gesetzgebung, das Verhalten der Verwaltungsbehörden in einer von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts nachprüfaren Weise vorherzubestimmen (Prinzip der inhaltlichen Vorausbestimmung behördlichen Verhaltens durch das Gesetz).

Mit dem EWR-Abkommen werden nun aber auch Rechtsakte des Gemeinschaftsrechts übernommen, die von österreichischen Vollziehungsbehörden unmittelbar, d.h. insbesondere ohne das Dazwischentreten irgendeines - auch präzisierenden - innerstaatlichen Umsetzungsaktes anzuwenden sind (EWR- bzw. EG-Verordnungen). Dies ergibt sich aus Art. 7 lit.a des Hauptteils des EWR-Abkommens, wonach ein Rechtsakt der einer EWG-Verordnung entspricht, als solcher in das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien übernommen wird (siehe auch Art. 189 Abs. 2 des EWG-Vertrages).

Lediglich die Festlegung von Behördenzuständigkeiten, allenfalls auch verfahrensrechtlicher Regelungen, könnte in diesem Fall durch ergänzende österreichische Rechtsvorschriften erfolgen. Dies soll durch eine Ergänzung des Art. 18 Abs. 1 auf der Ebene des Bundesverfassungsrechtes klargestellt werden.

- 4 -

2. Daneben soll mit der Anfügung eines zweiten Satzes in Art. 18 Abs. 1 klargestellt werden, daß aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtung (siehe oben) solche unmittelbar anwendbaren EWR- bzw. EG-Rechtsakte - unabhängig vom Grad ihrer Bestimmtheit - durch Gesetze oder Verordnungen in inhaltlicher Hinsicht nicht präzisiert werden dürfen.
3. Schließlich soll durch die Anfügung eines weiteren Satzes darauf Bedacht genommen werden, daß zahlreiche Rechtsakte des Gemeinschaftsrechts keine den jeweiligen Gegenstand abschließende Regelung enthalten, sondern für die Regelung von Einzelheiten auf europäische technische Normen in ihrer jeweils geltenden Fassung verweisen. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Abbaus technischer Handelshemmnisse (siehe dazu die Entschliebung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung, in: ABl. Nr. C 136 vom 4.6.1985, S. 1). Die vorgeschlagene verfassungsrechtliche Regelung gestattet ausnahmsweise eine - ansonsten unzulässige - dynamische Verweisung auf künftige Normsetzungsakte einer anderen, nach der österreichischen Rechtsordnung hiezu nicht ermächtigten Normsetzungsautorität.

Zu Art. 18 Abs. 2:

Art. 18 Abs. 2 enthält in seiner geltenden Fassung die allgemeine Verordnungsermächtigung der Verwaltung, wonach diese aufgrund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen kann.

Mit dem EWR-Abkommen werden auch Rechtsakte des EG-Rechts übernommen, die bloß hinsichtlich des zu erreichenden Ziels bindend sind, den innerstaatlichen Stellen jedoch die Wahl der Form und der Mittel überlassen (EWR-Richtlinien; Art. 7 lit.b des Hauptteils des EWR-Abkommens; siehe auch Art. 189 Abs. 3 des EWR-Vertrages). Gleiches würde auch bei einer Mitgliedschaft Österreichs in den EG gelten.

- 5 -

Die Entscheidung, solche EWR- bzw. EG-Richtlinien umzusetzen, ist selbstverständlich in erster Linie Sache des Gesetzgebers. Soweit solche EWR- bzw. EG-Richtlinien inhaltlich nicht ausreichend bestimmt sind, wäre deren innerstaatliche Umsetzung jedenfalls Sache des einfachen Gesetzgebers.

Eine Durchsicht von Richtlinien zeigt freilich, daß - vor allem in letzter Zeit - viele von ihnen so detaillierte Regelungen enthalten, daß der Handlungsspielraum des einfachen Gesetzgebers weitgehend eingeschränkt wäre bzw. daß die notwendige Vorhersehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Verwaltungshandelns eigentlich bereits durch die Bestimmungen der Richtlinie selbst sichergestellt erscheint. Für solche Bereiche entspricht ein Tätigwerden des Verordnungsgebers unmittelbar aufgrund von Richtlinien den Anforderungen des Legalitätsprinzips.

Zu Z 2 (Art. 49 Abs. 2):

Wie bereits in den Erläuterungen zum EWR-Abkommen ausgeführt wurde, ist dieses in deutscher Sprache sowie in den übrigen offiziellen Sprachen der EG und der übrigen EFTA-Staaten gleichermaßen authentisch. Gegenstand der Genehmigung des Nationalrates sowie des Bundesrates werden daher alle Sprachfassungen sein. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll jedoch nach erfolgter Genehmigung bloß die deutsche Fassung des Abkommens im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden. Unabhängig von einer weiteren Ergänzung des Art. 49 (siehe unten die Ausführungen zu Z 3), käme für die Kundmachung der übrigen Sprachfassungen ein Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 49 Abs. 2 in Betracht, wonach die dort vorgesehene zweckentsprechende Kundmachung bezüglich der nichtdeutschsprachigen Fassungen des Abkommens im EG-Amtsblatt bzw. in dessen EWR-Beilage sowie der Fassungen des durch das Abkommen zu übernehmenden EG-Rechts in den vier nordischen Sprachen durch öffentliche Auflage erfolgt.

Bereits in früheren Fällen hat es jedoch in Bezug auf die Auslegung des Art. 49 Abs. 2 Zweifel dahingehend gegeben, ob die Wortfolge "der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile des Staatsvertrages" auch im Sinne einer oder mehrere authentischer Sprachfassungen eines Staatsvertrages zu verstehen ist. Durch die Einfügung eines neuen zweiten Satzes in Art. 49 Abs. 2 soll dies nunmehr in bejahender Weise klargestellt werden.

Zu Z 3 (Art. 49 Abs. 4):

Mit den Anhängen des EWR-Abkommens werden eine Vielzahl von Rechtsakten des EG-Sekundärrechts in die österreichische Rechtsordnung übernommen. Aus Gründen der Verhandlungs- sowie Regelungsökonomie wurde dabei die sog. Verweisungstechnik gewählt, d.h., daß sich in den genannten Anhängen bloß die Titel der übernommenen EG-Rechtsakte sowie deren Fundstellen im Amtsblatt der EG befinden. Darüber hinaus ist - wie bereits oben zu Z 2 beschrieben - daran gedacht, bezüglich der Kundmachung der nichtdeutschsprachigen Fassungen des EWR-Abkommens sowie auch zukünftigen EWR-Rechts in diesen Sprachen auch das Amtsblatt der EG bzw. dessen EWR-Beilage zu verweisen.

Durch die Anfügung eines neuen Art. 49 Abs. 4 soll das Amtsblatt der EG sowie dessen EWR-Beilage als gleichrangiges Publikationsorgan neben dem Bundesgesetzblatt verfassungsgesetzlich verankert werden. Die Formulierung lehnt sich eng an Art. 49 Abs. 1 an. Die von Art. 49 Abs. 1 abweichende allgemeine Bestimmung über das Inkrafttreten derart publizierter Rechtsakte erklärt sich aus der Inkrafttretensregelung des Art. 191 Abs. 1 des EWG-Vertrages, von der der österreichische Bundesverfassungsgesetzgeber nicht einseitig abweichen kann.

- 7 -

Zu Z 4 (Art. 50a bis 50c):

1. Das durch das EWR-Abkommen eingerichtete sogenannte vereinfachte Verfahren zur Fortentwicklung des EWR-Rechts (Schaffung von neuem EWR-Sekundärrecht) ist in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum EWR-Abkommen (460 BlgNR XVIII. GP) ausführlich beschrieben. Aus Art. 103 des Hauptteiles des EWR-Abkommens ergibt sich, daß - soweit für ein Inkrafttreten von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses erst die "Erfüllung verfassungsrechtlicher Anforderungen" nötig ist - die Beschlüsse erst nach dem vorgesehenen innerstaatlichen Verfahren in Kraft treten. Art. 9 Abs. 2 B-VG ist auf solche Beschlüsse nicht anwendbar, weil mit dem EWR-Abkommen nicht bloß "einzelne" Hoheitsrechte und überdies nicht bloß Hoheitsrechte des Bundes, sondern auch solche der Länder übertragen werden. Folglich bedeutet für Österreich "nach Erfüllung verfassungsrechtlicher Voraussetzungen" im Sinne des Art. 103 Abs. 1 des Hauptteiles des EWR-Abkommens, daß Rechtssetzungsbeschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses dem Staatsvertragsgenehmigungsverfahren gemäß Art. 50 B-VG unterliegen würden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß für die innerstaatliche Genehmigung eine Frist von sechs Monaten ab Beschlußfassung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vorgesehen ist. Bei einem Überschreiten dieser Frist wird ein solcher Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses bis zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen vorläufig angewendet, es sei denn, eine Vertragspartei teilt mit, daß eine solche vorläufige Anwendung - etwa aus verfassungsrechtlichen Gründen - nicht möglich ist. In einem solchen Fall oder wenn eine Vertragspartei die endgültige Nichtratifikation eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses mitteilt, tritt die durch das EWR-Abkommen vorgesehene Rechtsfolge der teilweisen Suspendierung von Vertragsbestimmungen ein (siehe insb. Art. 103 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 102 Abs. 5 des Hauptteiles des EWR-Abkommens).

2. Rechtspolitische Erwägungen legen es nahe, den Organen der Bundesgesetzgebung bereits in der Phase der durch das EWR-Abkommen vorgesehenen Mitwirkung der EFTA-Staaten an der Fortentwicklung EWR-relevanten Gemeinschaftsrechts (siehe insb. Art. 99ff des Hauptteils des EWR-Abkommens) Informations- und Stellungnahmerechte einzuräumen. Diese gegenüber den geltenden Bestimmungen des Art. 50 Abs. 1 weitergehenden Mitwirkungsrechte lassen es - vor allem im Lichte der oben erwähnten Frist - andererseits auch als gerechtfertigt erscheinen, ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren solcherart zustandegekommener Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vorzusehen. Damit könnte insbesondere die - bereits oben erwähnte - Rechtsfolge der teilweisen Suspendierung von Bestimmungen des EWR-Abkommens als Folge des Versäumnisses der genannten Sechsmonatsfrist vermieden werden.
3. Der neu einzufügende Art. 50a sieht dabei vor, daß Entwürfe zu EWR-relevantem Gemeinschaftsrecht vom Bundeskanzler dem Nationalrat dann zuzuleiten sind, wenn der Rat der EG in bezug auf diesen Rechtsakt einen gemeinsamen Standpunkt (siehe Art. 149 Abs. 2 des EWG-Vertrages) festgelegt hat. In Anbetracht des Umstandes, daß das durch Art. 149 Abs. 2 des EWG-Vertrages vorgesehene sog. Verfahren der Zusammenarbeit das in der Praxis bei weitem häufigste bei der Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts darstellt, sowie daß die anderen im EWG-Vertrag vorgesehenen Verfahren zur Schaffung neuen EG-Sekundärrechts die Definierung eines ähnlich signifikanten Zeitpunkts (wie den der Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes durch den Rat) nicht zulassen, scheint eine Beschränkung der vorgesehenen Regelung auf das genannte Verfahren der Fortentwicklung von EG-Recht gerechtfertigt zu sein.

Neben der Übermittlung des gemeinsamen Standpunktes des Rates hat die vorgesehene Information darüber hinaus auch

- 9 -

einen Hinweis auf die im Rahmen des EWR aufgrund des gegenständlichen EG-Rechtsaktes voraussichtlich erforderliche Regelung zu enthalten.

4. Da, wie oben bereits ausgeführt, das abschließende Genehmigungsrecht der Organe der Bundesgesetzgebung für derartige Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gegeben ist, scheint es nicht erforderlich zu sein, den Organen der Bundesgesetzgebung ein so weitgehendes Mitwirkungsrecht einzuräumen, daß durch dieses die Organe der Verwaltung in den von ihnen wahrzunehmenden Agenden der Außenvertretung rechtlich gebunden wären. Art. 50a Abs. 2 sieht hingegen vor, daß der Nationalrat seine Zustimmung oder Ablehnung zu ihm nach Abs. 1 übermittelten Entwürfen in der Form einer Entschliebung gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG abgibt, sofern der jeweilige Entwurf die Änderung eines Bundesgesetzes bedingen würde.[Hinsichtlich der Angelegenheiten der Landesgesetzgebung findet hingegen das Verfahren gemäß Art. 10 Abs. 5 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 276/1992 Anwendung.]
5. Mit dem neueinzufügenden Art. 50b B-VG soll nunmehr ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren für Rechtssetzungsbeschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vorgesehen werden. Danach hat der Bundeskanzler einen solchen Beschluß dem Hauptausschuß des Nationalrates zur Genehmigung vorzulegen. Wenn durch einen solchen Beschluß Bundesverfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, so darf der Hauptausschuß diesen Beschluß nicht selbst genehmigen, sondern muß die Genehmigung jedenfalls dem Nationalrat vorbehalten. Weiters ist eine Genehmigung durch den Hauptausschuß dann ausgeschlossen, wenn der Beschluß im Einzelfall nicht dem entspricht, was der Nationalrat in seiner diesbezüglichen Entschliebung zum Entwurf dieses Beschlusses gemäß Art. 50a Abs. 2 vorgesehen hat und der Nationalrat sich in einem solchen Fall die Genehmigung selbst vorbehält.

In allen anderen Fällen kann der Hauptausschuß des Nationalrates einen Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses entweder selbst genehmigen oder die Genehmigung dem Nationalrat vorbehalten.

6. Art. 50b Abs. 3 B-VG soll die - bereits oben geschilderte - auf Art. 103 Abs. 2 des Hauptteiles des EWR-Abkommens zurückgehende Möglichkeit der vorläufigen Anwendung von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses einräumen, wenn im Einzelfall die dort vorgesehene Frist von sechs Monaten zur innerstaatlichen Genehmigung dieser Beschlüsse überschritten wurde. Dies scheint wesentlich zu sein, da es ansonsten in jedem Fall zur rechtspolitisch unerwünschten vorläufigen Suspendierung von durch einen solchen Beschluß berührten Teilen des EWR-Abkommens kommen könnte.

Der letzte Satz des Art. 50b Abs. 3 stellt dabei sicher, daß Verordnungen über solcherart vorläufig in Kraft gesetzte Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses unverzüglich aufzuheben sind, wenn der Hauptausschuß oder der Nationalrat letztlich eine Genehmigung verweigern.

7. Die Mitwirkung des Bundesrates orientiert sich am geltenden Verfahren für die Genehmigung von Staatsverträgen: Mit dem neu einzufügenden Art. 50c B-VG sollen - in Anlehnung an Art. 50 Abs. 3 B-VG - sowohl die Mitwirkung des Bundesrates an der Weiterentwicklung des EWR-Rechts gesichert als auch die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen des B-VG für die Genehmigung verfassungsändernder Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sichergestellt werden.

Zu Z 5 (Art. 89 a):

Das aufgrund Art. 108 des Hauptteils des EWR-Abkommens von den EFTA-Staaten abzuschließende Abkommen zur Einrichtung einer Überwachungsbehörde sowie eines Gerichtshofes sieht in seinem

- 11 -

Art. 34 vor, daß der EFTA-Gerichtshof Gutachten über die Auslegung des EWR-Abkommens erstellen kann. Diesen Gutachten kommt keine bindene Wirkung zu. Antragsberechtigt sind nach dieser Bestimmung Gerichte der EFTA-Staaten. In Art. 34 Abs. 3 des genannten Abkommens wird den EFTA-Staaten ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, das Recht zur Einholung von solchen Gutachten auf Gerichte zu beschränken, deren Entscheidungen mit Mitteln des innerstaatlichen Rechts nicht mehr angefochten werden können.

In Anlehnung an Art. 177 des EWG-Vertrages und dessen Auslegung durch den Gerichtshof der EG ist auch in Bezug auf Art. 34 des genannten Abkommens davon auszugehen, daß es sich bei den antragsberechtigten "Gerichten" im Sinne dieser Bestimmung nicht nur um Gerichte im formellen Sinn, sondern auch um Verwaltungsbehörden, die mit Garantien richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet sind, handelt.

Um mit dem Rechtsinstitut der Vorabentscheidung - wenn auch im vorliegenden Fall nur in der Form nichtbindender Gutachten - erste Erfahrungen zu sammeln, scheint es angebracht zu sein, in der ersten Phase der Teilnahme Österreichs am Prozeß der europäischen Integration von der durch das genannte Abkommen eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, das Recht zur Anforderung solcher Gutachten nicht allen Gerichten und unabhängigen Verwaltungsbehörden zu gewähren, sondern dieses Recht auf den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof, den Obersten Gerichtshof, die zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gerichte, die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern sowie auf die gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG eingerichteten Kollegialbehörden zu beschränken.

Zu Z 6 (Art. 151 Abs. 4):

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensregelung.